

## **BGer 6B\_159/2019 vom 20. Februar 2019**

Bundesgericht, 2019-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_159\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_159_2019)

FR: TF 6B\_159/2019 du 20 février 2019

IT: TF 6B\_159/2019 del 20 febbraio 2019

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz nahm am 25. Oktober 2018 die vom Beschwerdeführer angestrebten Strafuntersuchungen gegen einen Kantonsrichter und einen Bezirksrichter wegen Amtsmissbrauchs nicht an die Hand. Auf die dagegen gerichteten Beschwerden trat das Kantonsgericht Schwyz in zwei separaten Verfügungen vom 14. Dezember 2018 nicht ein.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit zwei Beschwerden an das Bundesgericht.

#### **E. 2**

Die gleich gelagerten Verfahren 6B\_159/2019 und 6B\_160/2019 sind zu vereinigen und gemeinsam zu erledigen.

#### **E. 3**

Die angefochtenen Verfügungen bestätigen, dass die Strafuntersuchungen gegen die beschuldigten Richter nicht an die Hand genommen werden. Sie schliessen damit das Verfahren ab. Es handelt sich folglich um kantonale letztinstanzliche Endentscheide, gegen welche die Beschwerde in Strafsachen zulässig ist ( Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 BGG ). Der Beschwerdeführer, der als Privatkläger an den kantonalen Verfahren beteiligt gewesen war, ist befugt, sie zu erheben, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung allfälliger Zivilansprüche auswirken könnte (Art. 81 Abs. 1 lit. a und lit. b Ziff. 5 BGG; BGE 141 IV 1 E. 1.1 S. 4 f. mit Hinweisen), was hier indessen nicht der Fall ist. Allfällige Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche gegen die angeblich fehlbaren Richter beurteilen sich ausschliesslich nach dem kantonalen Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre (Staatshaftungsgesetz; SRSZ 140.100) vom 20. Februar 1970 und sind deshalb öffentlich-rechtlicher Natur. Dem Beschwerdeführer stehen keine Zivilansprüche zu. Er ist zum vorliegenden Rechtsmittel daher nicht legitimiert.

#### **E. 4**

Formelle Rügen, zu deren Vorbringen der Beschwerdeführer unbesehen der fehlenden Legitimation in der Sache befugt wäre (sog. "Star-Praxis"; vgl. BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen), erhebt er nicht.

#### **E. 5**

Auf die Beschwerden ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege sind wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Dem Beschwerdeführer ist angesichts seiner finanziellen Lage eine reduzierte Gerichtsgebühr aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.